Anlage zur Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau für das Nebenfach Interkulturelle Kommunikation

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches *Interkulturelle Kommunikation* nicht möglich mit Hauptfach
Nebenfach

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung/Magisterprüfung (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2)

2.1 Magisterzwischenprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise aus vier Komponenten des Faches *Interkulturelle Kommunikation*:

- * ein Leistungsnachweis (1,5-stündige Klausur) für die einführende, jeweils im Wintersemester angebotene Vorlesung über Interkulturelle Kommunikation aus Komponente 1 *Kommunikation in interkulturellen Situationen*:
- * zwei Leistungsnachweise, wahlweise kombiniert (nicht: kumuliert) aus den Komponenten
 - 1: Kommunikation in interkulturellen Situationen

(im folgenden Komponente 1 genannt),

• 2: Vergleichende Mentalitäts- und Kulturstudien,

(im folgenden Komponente 2 genannt)

• 3: Theorie und Praxis des Fremdverstehens (Xenologie)

(im folgenden Komponente 3 genannt) oder

• 4: Kulturvergleichende praktische Rhetorik

(im folgenden Komponente 4 genannt) sowie

* Nachweis über fremdsprachliche Kenntnisse (Abitur- Niveau) in einer der Vorkenntnissprachen Englisch oder Französisch durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität (z.B. am *Zentrum für Fremdsprachen und Interkulturelle Kommunikation* der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau). Ausländische Studierende können auf Antrag äquivalente Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache nachweisen.

2.2 Magisterprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise:

- * ein Leistungsnachweis (Hauptseminar) aus Komponente 1 des Faches,
- * ein Leistungsnachweis (Hauptseminar), wahlweise aus dem Lehrangebot der Komponenten 2, 3 oder 4.

Leistungsnachweise werden aufgrund einer Klausur, einer Hausarbeit oder eines Referats mit sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4) oder mangelhaft (5) benotet. Zwischennoten sind zulässig. Leistungen, die mit schlechter als 4,0 bewertet wurden, gelten als nicht bestanden und können auf Antrag wiederholt werden.

Weitere Voraussetzungen sind:

- * eine Bescheinigung über die Ableistung eines mindestens sechswöchigen Pflichtpraktikums an einer selbstgewählten Institution/Firma im Ausland (ausländische Studierende können das Praktikum auch in internationalen Organisationen im Inland ableisten), ausgestellt von einem vom Fachvertreter benannten Praktikumsbeauftragten nach Prüfung der Praktikumsbestätigung und des Praktikumsberichts;
- * Nachweis (Leistungsschein) über fremdsprachliche Grundstufenkenntnisse im Umfang von ca. 60 Unterrichtsstunden, und zwar im Sinne der Komponente 5 *Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz* in einer frei wählbaren Nichtvorkenntnissprache.

Nichtvorkenntnissprachen sind alle Sprachen, die nicht Bestandteil des fremdsprachlichen Pflichtprogramms derjenigen Institution sind, die die Hochschulzugangsberechtigung des Studierenden ausgestellt hat. Grundstufenkenntnisse werden in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußprüfung einer fremdsprachlichen Grundstufenklausur nachgewiesen

(vgl. das Angebot des *Zentrums für Fremdsprachen und Interkulturelle Kommunikation* der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau zu den Grundstufe 1- Kursen, UNICERT-Programm).

Leistungsnachweise anderer Universitäten können auf Antrag anerkannt werden, wenn das Zentrum für Fremdsprachen und Interkulturelle Kommunikation oder der Fachvertreter sie als äquivalent zur Grundstufe 1 einstuft und darüber eine entsprechende Bescheinigung ausstellt.

Die Kenntnisse können auf Antrag auch durch ein vom Zentrum für Fremdsprachen und Interkulturelle Kommunikation der Technischen Universität Chemnitz- Zwickau bzw. dem Fachvertreter anerkanntes Äquivalent nachgewiesen werden;

* Nachweis über ein Auslandssemester, d.h. ein Studiensemester an einer ausländischen Universität, geführt durch eine Immatrikulationsbescheinigung und einen Teilnahmenachweis über den Besuch einer frei wählbaren Lehrveranstaltung. Für den Erwerb der Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium gilt generell, daß die Lehrkräfte zu Beginn der Lehrveranstaltungen bestimmen, auf welcher Grundlage (Klausur, Referat, Hausarbeit) sie ausgestellt werden.

3. Prüfungen

3.1 Allgemeines

Zwischenprüfung und Magisterprüfung werden als Blockprüfungen durchgeführt, und zwar in der Regel für die Zwischenprüfung am Ende des dritten oder vierten Fachsemesters und für die Magisterprüfung am Ende des achten Fachsemesters oder während des neunten Fachsemsters. Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischen

prüfung/Magisterprüfung werden gem. §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Nebenfach *Interkulturelle Kommunikation* zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2 Zwischenprüfung (gem. §§ 17 und 18)

Die Zwischenprüfungen bestehen im Nebenfach *Interkulturelle Kommunikation* aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Min. Dauer über

- * Kommunikation in interkulturellen Situationen (Pflichtteil; vgl. Lehrangebot Komponente 1) und
- * nach Wahl des Kandidaten über
 - Vergleichende Mentalitäts- und Kulturstudien (Wahlpflichtteil A; vgl. Lehrangebot Komponente 2) oder
 - Theorie und Praxis des Fremdverstehens (Xenologie) (Wahlpflichtteil B; vgl. Lehrangebot Komponente 3) oder
 - Kulturvergleichende praktische Rhetorik (Wahlpflichtteil C; vgl. Lehrangebot Komponente 4).

Hilfsmittel sind nicht zulässig. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3 Magisterprüfung (gem. §§ 21-33)

Die Magisterprüfung im Nebenfach *Interkulturelle Kommunikation* besteht aus einer dreistündigen Klausur über zwei Themen aus den folgenden Komponenten:

- 1. Kommunikation in interkulturellen Situationen
 - (= Pflichtthema 1 mit zwei Themenvorschlägen aus dem Lehrangebot der Komponente 1 zur Auswahl) und alternativ nach Wahl des Kandidaten aus
- 2. Kulturkomparatistik/vergleichende Landeskunde
 - (= Wahlthema aus dem Lehrangebot der Komponente 2) oder
- 3. Theorie und Praxis des Fremdverstehens oder
- 4. Kulturvergleichende Rhetorik
 - (= Wahlthema aus dem Lehrangebot der Komponente 4

sowie aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Min. Dauer.

Hilfsmittel sind nicht zulässig. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.